

Verwaltungsgericht Berlin

1. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Torsten van Geest
Zweigertstr. 9
45130 Essen

Gegen Empfangsbekanntnis

Verf.	not.	kl.	Met.
RA			Kenn- nis.
SB			Rück- spr.
Rück- spr.			Zah- lung
zdA			Stel- lung

EINGEGANGEN
21. Juni 2011
Van Geest & Colledge
Rechtsanwälte

Ihr Zeichen
01175V11

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 1 L 195.11

Durchwahl
(030) 9014-8010
Intern 914-8010

Datum
17. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

Torsten van Geest ./. Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Ausfertigung des Beschlusses vom 17. Juni 2011 sowie 1 Abschrift vom 14.6.2011.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Kelm

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

VG 1 L 195.11

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rechtsanwalt Torsten van Geest,
Zweigertstr. 9, 45130 Essen,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstr. 47, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vizepäsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters,
den Richter am Verwaltungsgericht Postel und
den Richter Lützenberg

am 17. Juni 2011 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers gemäß § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben,

1. unverzüglich ein streng geheimdienstunabhängig operierendes Sonder-einsatzkommando der Polizei Berlin zu bilden, welches zur Erkennung und Abwehr eines nuklearen oder konventionellen Terroranschlages auf deutschem Boden im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen in Berlin, insbesondere am 26. Juni 2011, bestimmt und geeignet ist, indem es
 - a) Personen, die der Mitgliedschaft eines ausländischen Geheimdienstes, der Nato-Terrororganisation „Gladio“ oder anderer staatsterroristischer unter anderem die gezielte Tötung von Zivilpersonen bestimmungsgemäß besorgender Organisationen und Netzwerke verdächtig sind, rund um die Uhr ab sofort und bis zur Beendigung der Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft überwacht,
 - b) das Berliner Olympiastadion auf konventionelle Sprengstoffe sowie solche mit ionisierender Strahlung überwacht und vor dem In-Verkehr-Bringen im Umfeld des Stadions abschirmt,
 - c) sicherstellt, dass weder konventionelle noch nukleare Angriffe zu Lande, zu Wasser (über die Spree oder andere Verkehrswege) noch in der Luft auf das Berliner Olympiastadion am 26. Juni 2011 erfolgen können,
 - d) durch Rund-um-die-Uhr-Überwachung der unter dem Stadion befindlichen Erdgas-Lagerstätten und -zugänge des Energieversorgers GASAG unterirdische Sprengungen verhindert,
 - e) sämtliche bei der Eröffnungszeremonie Anwendung findende Mittel und Werkzeuge kriminaltechnisch auf ihre vorgenannte Waffentauglichkeit untersucht;
2. Übungen eines – konventionellen oder nuklearen – Terroranschlages am 26. Juni 2011 für die gesamte Dauer des Spieltages zu unterlassen und

entsprechende Terrorübungen anderer Bundesländer und Nationen auf dem Territorium des Landes Berlin aus präventivpolizeilichen Gründen und wegen früherer stets auftretender Synchronizität von Übung und realem Anschlag zu untersagen,

hat keinen Erfolg.

Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an der Zulässigkeit des Antrages.

Die Antragsbefugnis des Antragstellers (§ 42 Abs. 2 VwGO entsprechend) erscheint zweifelhaft. Denn es erscheint fernliegend, dass der Antragsteller durch die Nichtvornahme der von dem Antragsgegner begehrten Maßnahmen möglicherweise in seinen Rechten verletzt würde. Das pauschale Vorbringen des Antragstellers, dass im Falle eines aus seiner Sicht drohenden nuklearen Anschlages im Berliner Olympiastadion auch Nordrhein-Westfalen – und damit sein gegenwärtiger Aufenthaltsort – betroffen wäre, ist unsubstantiiert und basiert einzig auf der im Übrigen nicht glaubhaft gemachten Behauptung des Antragstellers (dazu sogleich), dass ein solcher Anschlag bevorstehe.

Letztlich kann hier dahingestellt bleiben, ob der Antrag zulässig ist, denn er ist jedenfalls unbegründet.

Der Antragsteller hat einen etwaigen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Hierzu hätte er sich aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen können (vgl. § 294 Abs. 1 ZPO). Dies hat er nicht getan.

Im Übrigen erschöpft sich die ausführliche Antragsbegründung des Antragstellers im Hinblick auf das von ihm behauptete Bestehen eines terroristischen Anschlages auf das Berliner Olympiastadion anlässlich der dort ab dem 26. Juni 2011 stattfindenden Fußballweltmeisterschaft der Frauen in von ihm aufgestellten Behauptungen, die einer realen Tatsachengrundlage entbehren. Der Antragsteller zieht seine Schlussfolgerungen auf das Bestehen des von ihm behaupteten Anschlages (S. 368 bis 402 der Antragschrift) aus in Film, Fernsehen, Internet sowie sonstigen Medien verbreiteten Darstellungen fiktionaler Art, die damit nicht mehr sind als bloße Vermutungen. Dass er aufgrund dieser ihm – wie jedermann – zur Verfügung stehenden Quellen Erkenntnisse hinsichtlich einer konkreten Gefährdung der im Berliner Olympiastadion stattfindenden Veranstaltungen der Fußballweltmeisterschaft der Frauen 2011 hat, die valider sind als die Erkenntnisse der durch den Antragsgegner

gebildeten Arbeitsgruppe zur Sicherheit bei der genannten Veranstaltung, ist nach Auffassung der Kammer ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff. 52 GKG; im Hinblick darauf, dass es sich hier um einen Fall der Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache handelt, war der Streitwert mit der Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Auffangwertes festzusetzen (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 07./07. Juli 2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00

Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.


Dr. Peters

Postel

Lützenberg

Lüt/ke

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

Vorab per Fax

Verwaltungsgericht Berlin
1. Kammer



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert

Durchschrift

Vert.	Frist ngl.	KR/ KA	Mdr.
RA	EINGEGANGEN		Kenn- nissn
SB	21. Juni 2011		Rück- spr.
Rück- spr.	Van Geest & College Rechtsanwälte		Zah- lung
zdA			Stel- lung

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: I E 4 (V) – 0553/1-19.11
Bearbeiter Haake
Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2061
Vermittlung (030) 90223 – 0
Intern 9223 – 2061
Fax Durchwahl (030) 9028 – 4684
www.berlin.de/sen/inneres

Datum 14.06.2011

In der Verwaltungsstreitsache

Torsten van Geest

./.

Land Berlin

- VG 1 L 195.11 -

beantrage ich,

den Antrag zurückzuweisen.

Begründung:

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Durchführung diverser, konkret benannter Maßnahmen von Seiten des Antragsgegners zur Abwehr eines angeblichen „von ausländischen Geheimdiensten geplanten Attentates“ (Antragschrift auf S. 4).

1. Der Antrag ist bereits nicht zulässig.

Es fehlt schon an der erforderlichen Antragsbefugnis, da von Seiten des Antragstellers nichts dazu dargetan ist, dass allein durch die Durchführung der von ihm erstrebten Maßnahmen eine etwaige Verletzung eigener Rechte ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich wird etwaigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch alle zuständigen Dienststellen in Berlin unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefahrenlage konsequent und entschieden entgegengetreten. Von daher ist nicht ersichtlich, woraus sich im vorliegenden Fall die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Klägers ergeben soll. Die Antragsbefugnis und damit die Möglichkeit einer Rechtsverletzung mit der bloßen Behauptung begründen zu wollen, dass von einem aus Sicht des Antragstellers angeblich drohenden nuklearen Anschlag „auch Nordrhein-Westfalen betroffen“ wäre (Antragsschrift auf S. 402), erscheint zur hinreichenden Begründung einer Antragsbefugnis indes nicht ausreichend.

Darüber hinaus folgt die Unzulässigkeit des Antrags aus dem Umstand, dass der Antragsteller keinen vorherigen Antrag auf Vornahme der von ihm begehrten Maßnahmen an die zuständige Behörde gerichtet hat.

2. Die Zulässigkeit des Antrags mag indes dahinstehen, denn der Antrag ist mangels eines entsprechenden Anordnungsanspruchs jedenfalls unbegründet.

Dem Antragsteller ist es in seiner äußerst umfangreichen Antragsschrift nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass tatsächlich am 26. Juni 2011 ein Terrorangriff bevorsteht. Es handelt sich von Seiten des Antragstellers insoweit lediglich um Vermutungen. Diesseits liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass die vom Antragsteller behauptete besondere Gefährdungslage bestünde. Die Annahmen des Antragstellers zu einem möglicherweise bevorstehenden Terroranschlag weisen keinen realen Hintergrund auf und sind gefährdungsirrelevant.

Wie der Antragsteller selbst zutreffend ausführt, steht dem Land Berlin bei der Gefahrenabwehr ein weites Ermessen zu, welche konkreten Maßnahmen es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergreift. Die Gefahrenlage zur FIFA Frauen-WM 2011 wird - wie bei anderen Anlässen auch - sowohl durch Bundes- als auch Landesbehörden ständig geprüft, analysiert, bewertet und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Durch eine bundesweite und eine spezielle Berliner Projektgruppenstruktur werden entsprechende Sicherheitskonzepte entwickelt.

Konkret sind in einer Arbeitsgruppe zur Sicherheit bei der FIFA Frauen-WM 2011 die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, der Polizeipräsident in Berlin, die Berliner Feuerwehr, die Bundespolizei, die Bundeswehr, die Bezirksämter Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf, das Robert-Koch-Institut sowie eine Vielzahl von Infrastrukturbetreibern, die z.B. für den öffentlichen Personennahverkehr, die Telekommunikation oder Strom- und Gasversorgung zuständig sind, vertreten.

Aktuell liegen hier keine Erkenntnisse vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung der Frauen-Fußball WM 2011 ableiten lässt. Alle verantwortlichen Behörden und Organisationen werden jedoch auch weiterhin sämtliche notwendigen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Auch aus dem streitgegenständlichen Antrag ergeben sich keinerlei Hinweise, die diese Einschätzung verändern könnten.

Der Antrag ist zurückzuweisen.

Zwei Durchschriften anbei.

Im Auftrag

gez.
Haake